



Einzelhandel mit freiverkäuflichen Tierarzneimitteln

August 2025

Anzeigepflicht

- Gemäß § 79 Abs. 1 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) haben Betriebe und Einrichtungen den Einzelhandel mit freiverkäuflichen Tierarzneimitteln dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei anzuzeigen (siehe Vordruck).

Sachkundenachweis

- Gemäß § 45 Abs. 8 TAMG darf der Einzelhandel mit freiverkäuflichen Tierarzneimitteln außerhalb von Apotheken nur betrieben werden, wenn die Einzelhändlerin / der Einzelhändler die erforderliche Sachkenntnis besitzt.
- Für nach § 4 TAMG von der Zulassung freigestellte Heimtierarzneimittel entfällt die Pflicht der Sachkenntnis.

Erwerb der Sachkenntnis

- In Mecklenburg-Vorpommern führt die Industrie- und Handelskammer die Prüfung nach den §§ 2 - 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV) durch.

Für Rückfragen:

Abt. 6 Dezernat 600

arzneimittelueberwachung@lalff.mvnet.de

0385-588-61606

Weitere Informationen unter:

<https://www.lalff.de/tierzucht-futtermittel-veterinaerdienste/tierarzneimittelueberwachung/>

